

Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen am BASF Standort Schwarzheide

Der BASF-Produktionsstandort Schwarzheide ergreift alle nötigen Maßnahmen, um dem am 22. März 2020 durch die Bundesregierung empfohlenen Kontaktverbot nachzukommen und Ansteckungen am Arbeitsplatz durch ein vielschichtiges und integriertes Maßnahmenpaket zu vermeiden. Dessen permanente Umsetzung wird von allen am Standort tätigen Personen eingefordert.

1. Präambel:

- 1.1. Alle Personen, die sich krank fühlen (z.B. leichtes Fieber, Husten, Muskel- und Gelenkschmerzen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns o. ä.) bleiben zu Hause und nehmen Kontakt mit ihrem Hausarzt auf.
- 1.2. Alle Personen, die zurzeit nicht vor Ort dringend benötigt werden, sollten mobil arbeiten. Rückkehr zum Arbeitsplatz ist möglich, wenn Hygiene- sowie Abstandsregeln in den Räumlichkeiten eingehalten werden können. Ab- & Anwesenheit ist mit dem Vorgesetzten abzustimmen. Sollten sie zu einer Risikogruppe zugehörig sein gilt geteilte Verantwortung. Das heißt: Die persönliche medizinische Situation eines Mitarbeiters ist in Verbindung mit der Arbeitplatzeinstufung zu bewerten und das weitere Vorgehen mit der Führungskraft abzustimmen
- 1.3. Alle Personen, die sich am Standort befinden, sind aufgefordert, sich an die jeweils gültigen Maßnahmen und Richtlinien zu halten und diese entsprechend umzusetzen
- 1.4. Die Aushänge zu persönlichen und betrieblichen Hygienemaßnahmen müssen beachtet und befolgt werden
- 1.5. Alle Personen, die sich am Standort befinden, haben dieselben Vorgaben bei den nachfolgenden **Social Distancing-Maßnahmen** und müssen diese vollumfänglich umsetzen
- 1.6. Jede Führungskraft, jedes Unternehmen und jeder Kontraktor ist verpflichtet, die jeweiligen Mitarbeiter über die getroffenen und jeweils aktuellen Maßnahmen und Richtlinien zu informieren und deren Einhaltung nachzuverfolgen
- 1.7. Externe Besucher, deren Anwesenheit unbedingt notwendig ist, können unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- sowie Abstandsregeln den Standort aufsuchen.

2. Maßnahmen am Arbeitsplatz, beispielsweise auf den Baustellen, in den Montageplätzen, Werkstätten, Laboren, Büro-, Pausen- und Aufenthaltsräumen:

- 2.1. Alle Personen sind angewiesen, den Mindestabstand von 1,5 Meter zum nächsten Gesprächspartner einzuhalten. Bei Ausführung von notwendigen Arbeiten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Meter für mehr als 15 Minuten zwingend unterschritten wird, muss mindestens eine Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS) getragen werden.
- 2.2. Besprechungen, Absprachen, Meetings etc. sind auf das absolute Minimum zu reduzieren und sind vorzugsweise mittels elektronischer Medien (Telcos, Webex o. ä.) durchzuführen.
- 2.3. Wenn vor Ort Meetings notwendig sind, dann ist die max. Teilnehmerzahl abhängig von der Raumgröße ($4\text{m}^2/\text{Person}$). Die Festlegung der max. Personenzahl in einem Besprechungsraum ist vom Gebäudeverantwortlichen durchzuführen und gut sichtbar zu machen. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen (siehe 2.6). Die Dauer von persönlichen Besprechungen ist auf ein notwendiges Maß (ggf. GBU) zu reduzieren.
- 2.4. Die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in Büro-, Pausen- und Aufenthaltsräume aufhalten dürfen, wird abhängig von der Raumgröße, stark eingeschränkt. Dabei gilt es grundsätzlich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (siehe 2.4).
- 2.5. In geschlossenen Räumen muss nach maximal 15 Minuten eine großzügige Stoßbelüftung von mindestens 5 Minuten erfolgen
- 2.6. Generell sollte es nicht zu Konzentrationen von Personen kommen und „Staufallen“ – etwa bei Dienst- oder Besprechungsende – sind zu vermeiden
- 2.7. Wo immer möglich, müssen Schichten oder Arbeitsteams in mehrere, kleine Gruppen unterteilt werden, die möglichst wenig Kontakt miteinander haben, z.B. durch Definition verschiedener Arbeits- oder Betreuungsbereiche
- 2.8. Parallele Arbeiten von Schichten oder Arbeitsteams in den gleichen Arbeits- oder Betreuungsbereichen sind, soweit möglich, zu vermeiden
- 2.9. Schichtübergaben können wieder unter Einhaltung der Abstandsregel durchgeführt werden. Die Dauer der Kontakte sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Häufig benutzte Kontaktflächen sind selbständig durch das Schichtpersonal zu reinigen.
- 2.10. Teams sollen, soweit möglich, täglich in der gleichen Zusammensetzung ihre Aufgaben verrichten und nicht durchrotiert werden (z.B. Montagetrupps)
- 2.11. Die Zusammensetzung der Arbeitsteams ist fortlaufend lückenlos zu dokumentieren. Verantwortlich ist die jeweilige Führungskraft (z. B. Vorarbeiter, Teamleiter, Meister, Projektmanager, etc.). Besprechungsräume sind als zusätzliche Pausen- und Aufenthaltsräume zu nutzen
- 2.12. Pausenzeiten sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche so zu wählen, dass diese zeitlich zueinander versetzt in Anspruch genommen werden können
- 2.13. Ein Reinigungsplan für erhöhten Hygienebedarf ist in Kraft, die Durchführung wird regelmäßig überprüft.
- 2.14. Zutritt zu den Messwarten hat nur das Personal, welches konkrete Aufgaben zu erfüllen hat. Sowohl die Anzahl als auch die Aufenthaltsdauer sind auf ein Minimum zu reduzieren

- 2.15. Social Distancing ist auch bei Fahrten mit allen Kfz auf dem Werksgelände zu beachten. Bei Fahrten im Kraftfahrzeug mit > 1 Personen besteht eine Maskentragepflicht. Im von der BASF organisierten Bus-Shuttle herrscht wie auch im öffentlichen Nahverkehr Maskenpflicht.
- 2.16. Mehr als 1 Person in Einzelkabinen (z.B. Traktoren, Kranführerkabinen, Gabelstapler, etc.) ist nicht zulässig
- 2.17. Für die Notwendigkeit zum Aufsuchen von den entsprechenden Sammelplätzen im Fall von betrieblichen Bestimmungen, Alarmierung bzw. Ereignissen ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m Meter einzuhalten. Dies gilt nicht für innenliegende Sammelplätze, die auf Grund einer bestehenden GBU zwingend notwendig sind. Einsatzkräfte sind im Einsatzfall von diesen Regelungen ausgenommen.

3. Maßnahmen in sanitären Räumen, Umkleiden und Rauchercontainern

Für den Fall, dass zum Beginn und zum Ende einer jeweiligen Schicht sanitäre Räume genutzt werden, um die Straßenkleidung bzw. Arbeitsbekleidung zu wechseln, gilt folgendes:

- 3.1. Ein Mindestabstand zwischen Personen von mindestens 1,5 Meter
- 3.2. Bei Gemeinschaftsduschen Nutzung nur jeder zweiten Dusche
- 3.3. In den Herrentoiletten ist nur jedes zweite Urinal zu nutzen
- 3.4. Gute Durchlüftung der sanitären Einrichtungen muss sichergestellt werden
- 3.5. Die Rauchercontainer sind regelmäßig zu durchlüften.

4. Maßnahmen in der Kantine

In der Kantine gelten vollumfänglich alle bisher genannten Maßnahmen, zudem werden folgende Regelungen getroffen:

- 4.1. MNS-Masken sind im gesamten Kantinenbereich vorgeschrieben und nur beim Essen und Trinken am Tisch abzunehmen
- 4.2. Der Zugang zur Kantine ist auf 70 Personen beschränkt und wird vor Ort kontrolliert
- 4.3. Vor Besuch der Kantine sind am jeweiligen Arbeitsplatz die Hände zu waschen / Hände erneut in der Kantine zu desinfizieren
- 4.4. Um Staufallen und Wartezeiten zu vermeiden ist das Online-Buchungssystem von allen BASF-Mitarbeitern zu nutzen
- 4.5. Randzeiten sind zur Vermeidung von Staufallen zu nutzen
- 4.6. Sollte es zu Staufallen kommen, ist die Abstandsregel von 1,5 Meter zwingend einzuhalten
- 4.7. Vorgaben, Informationen, Kennzeichnungen und Anweisungen vor Ort sind zu beachten und befolgen
- 4.8. Der Aufenthalt in der Kantine ist auf ein Minimum zu beschränken, um Wartezeiten zu verkürzen

5. Maßnahmen in den Colabs in Dresden und Berlin

Die Colabs sind generell wieder für Arbeiten geöffnet. Ein gesondertes Reinigungskonzept wurde durch den Betreiber eingeführt. Zur Minimierung der Ansteckungsgefahr wurde die maximale Anzahl an Arbeitsplätzen reduziert. Die neuen Kapazitäten betragen:

- Dresden: 3 Personen
- Berlin: 2 Personen

6. Empfehlung bei Nutzung externer Unterkünfte und Anfahrt zum Standort

Für den Fall, dass Personen, die am Standort arbeiten, in Hotels, Pensionen oder anderen externen Unterkünften untergebracht sind, werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- 6.1. Unterkunft in Gemeinschaftssälen oder Zimmern mit Mehrfachbetten sind zu unterbinden
- 6.2. Maximale Zimmerbelegung von 2 Personen
- 6.3. Rotation der Zimmerbelegung ist zu vermeiden
- 6.4. Intensive Reinigung der sanitären Einrichtungen muss sichergestellt sein

Für Anreisen von der Unterkunft zum Standort oder Dienstreisen zum Arbeitsbeginn werden die gleichen Empfehlungen wie den unter Maßnahmen am Arbeitsplatz genannten Fahrzeugregeln ausgesprochen:

- 6.5. Des Weiteren wird empfohlen, bei der Anfahrt zur Baustelle immer die gleichen Personengruppen in einem Fahrzeug zu transportieren

7. Maßnahmen an den Werkstoren & Werkslogistik

- 7.1. Schutz durch Plexiglas-Scheiben, beispielsweise am Schalter zur Abfertigung von LKW-Lieferverkehr sowie Kundenverkehr
- 7.2. Das Personal des Werkschutzes prüft während der Abfertigungsprozedur Lieferanten und LKW-Fahrer per Selbstauskunft und per Fragenkatalog hinsichtlich erkennbarer klassischer Krankheitssymptome einer potenziellen Corona-Infektion und weist Verdachtsfälle ab
- 7.3. LKW-Fahrer, die aus Risikogebieten (siehe Empfehlung des RKI) kommen und Transporte auf oder über das Werksgelände tätigen müssen, dürfen ihre Fahrerkabine nicht verlassen. Be- und Entladevorgänge werden vom BASF Anlagenpersonal durchgeführt.
- 7.4. Wahrung eines Mindestabstands zwischen wartenden Personen und Abfertigungspersonal von 1,50 Meter

8. Dienstreisen

- 8.1. Geschäftskritische Reisen sind wieder möglich, wenn unbedingt nötig, Voraussetzungen: 1. kein Lockdown im Zielland, 2. Verfügbarkeit aller Transportmittel vorher abklären, 3. Keine Quarantäne im Zielland oder bei Rückkehr notwendig. Jede DR muss durch Vorgesetzten genehmigt werden.

Die strikte Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen wird permanent u.a. durch den Werkschutz kontrolliert und deren Umsetzung eingefordert. Aktuelle Entwicklungen oder Anpassungen werden unmittelbar bekanntgegeben.

Schwarzheide, 03.06.2020

Taskforce Schwarzheide